



Informationen aus dem Bereich Verkehr

Ausgabe 148

9. September 2022

1. Lachgas bei Unfällen in den Niederlanden

Bei insgesamt über 1800 Verkehrsunfällen in den Niederlanden wurde festgestellt, dass Lachgas zuvor konsumiert worden war. Bei 63 Unfällen kamen Menschen ums Leben, bei 362 Unfällen wurden Menschen schwer verletzt. Das Problem ist jedoch, dass weder ein Blut- noch ein Speicheltest diesen Konsum derzeit belegen können. Die Feststellungen basieren darauf, dass vor Ort Lachgas im Fahrzeug angetroffen wurde und Zeugen bzw. die Fahrer selbst den Konsum zugaben.

Quelle: Verkeerskunde v. 02.12.21

K. L.

2. Ausländisches Fahrzeug in Deutschland

Ein ausländischer Arbeitnehmer, der sich vornehmlich an seinem Hauptarbeitsplatz in Deutschland aufhält, hat sein Fahrzeug in Deutschland anzumelden und somit sein ausländisches Fahrzeug umzumelden. Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug hin und wieder von der Partnerin im Heimatland genutzt wird. Entscheidend ist, wo der regelmäßige Standort liegt. Und das sei derjenige, „der bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Fahrzeuges der Einsatzmittelpunkt bzw. der Schwerpunkt der Ruhevorgänge ist, wobei objektive Merkmale maßgeblich sind.“

Quelle: VG Augsburg, Urt. v. 02.11.21; Az. Au3K19.2226; Juris v. 14.12.21

K. L.

3. Falsches Kennzeichen an geparktem Anhänger

Wer an einem im öffentlichen Verkehr abgestelltem Anhänger ein nicht für dieses Fahrzeug vorgesehenes Kennzeichen anbringt, gebraucht den Anhänger mit unzulässigem Kennzeichen gemäß § 22 StVG und begeht damit einen Kennzeichenmissbrauch.

Quelle: Bay. Oberstes Landesgericht, Urt. v. 03.11.21; Az. 203StRR504/21; Juris v. 14.12.21

K. L.

4. Schadensersatz nach Unfall mit Streifenwagen

Der Fahrer eines Streifenwagens, der während einer Sonder- und Wegrechtsfahrt verunfallt, muss dann den Schaden bezahlen, wenn er zu schnell aus einer Fußgängerzone auf eine übergeordnete Straße einfährt und dort mit einem auf dieser Straße herannahenden Fahrzeug zusammenstößt. Das urteilende Gericht hielt dem Fahrer des Streifenwagens vor, dass er einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht anstelle und einen besonderen Leichtsinn an den Tag lege. Von daher habe der Beamte die Kosten des Verfahrens zu tragen und den Schaden in Höhe von 18.005,75 Euro zu bezahlen.

Quelle: OVG NRW, Urt. c. 02.12.21; Az. 6A4715/19; Juris v. 13.12.21

K. L.

5. Berliner Verkehrsbetriebe dürfen Falschparker umsetzen

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) dürfen falsch geparkte Fahrzeuge, die auf Flächen des öffentlichen Nahverkehrs stehen, abschleppen bzw. umsetzen. Die BVG nähmen als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Rahmen des Berliner Mobilitätsgesetzes im Rahmen der Gefahrenabwehr Ordnungsaufgaben wahr.

Quelle: VG Berlin, Urt. v. 30.05.22; Az. 11K298/21; kostenl. Urt. v. 11.07.22

K. L.

6. Entzug der Fahrlehrererlaubnis

Einem Fahrlehrer darf die Fahrlehrererlaubnis entzogen werden, wenn dieser sich bei Fahrstunden sexuell übergriffig oder verbal unangebracht oder distanzlos verhält. Im vorliegenden Fall hatte der ehemalige Fahrlehrer bei zwei Fahrschülerinnen seine Hand auf ihre Oberschenkel, nah am Intimbereich gelegt und zudem noch unangebrachte und distanzlose Komplimente gemacht.

Quelle: VG Göttingen, Urt. v. 03.06.22; Az. 1A245/19; kostenl. Urt. v. 11.07.22

K. L.

7. Haft nach tödlichem Unfall infolge Handynutzung

Ein Autofahrer ist zu einem Jahr und neun Monaten Haft verurteilt worden, weil er während einer zu schnellen Fahrt Textnachrichten las bzw. selbst verfasste und dabei eine Mutter und ihre beiden Kinder erfasste. Der weder straf- noch verkehrsrechtlich bislang aufgefallene Mann war unmittelbar nach Verfassen einer Textnachricht mit der Mutter und ihren beiden Kindern zusammengeprallt. Die Mutter starb dabei, während die beiden Kinder sich schwer verletzten.

Quelle: OLG Hamm, Spiegel v. 17.03.22

K. L.

8. Mautnacherhebung nach Fahren mit manipulierter Abgasanlage

Das Bundesamt für Güterverkehr darf für einen Lkw, bei dem eine manipulierte Abgasanlage festgestellt wurde (hier: Ziehen eines Steckers der Anlage zur Einspritzung von AdBlue), die Maut nach dem Höchstsatz nachberechnen.

Quelle: VG Köln, Beschl. v. 06.12.21; Az. 14L757/21, Verkehrsrundschau v. 22.03.22

K. L.

9. Neuartiger Antrieb für Pedelecs		
Eine namhafte Firma mit mehreren Vertriebsorganisationen in Europa hat einen neuartigen Antrieb für Pedelecs entwickelt. Durch Tretbewegungen wird im Motor selbst elektrische Energie erzeugt, die wiederum das Pedelec antreibt. Es sind weder Kette noch Riemen vorzufinden. Das Treten dient ganz alleine dazu, die Energie zu erzeugen, die wiederum für den Antrieb genutzt wird. Dieser Form des Antriebs hat nun auch die EU-Kommission zugestimmt.		
Quelle:	E-Bike News v. 14.03.22	K. L.
10. Fahrtenbuchauflage trotz zugegebenem Verkehrsverstoß		
Im vorliegenden Fall war ein Fahrzeug außerhalb geschlossener Ortschaften mit 28 km/h zu schnell gemessen worden. Auf die Zusendung der Bußgeldbehörde, wer das Fahrzeug zur angegebenen Zeit geführt habe, gab der Halter an, dass er selbst gefahren sei. Die Person des Halters passte aber nicht zu der Person, die auf dem Bild des Geschwindigkeitsfotos erkennbar. Weitere Nachfragen der Bußgeldstelle wurden durch den Halter nicht beantwortet. Da er nun nicht an der eigentlichen Fahrerermittlung behilflich gewesen war, wurde zulässiger Weiser ihm auferlegt, ein Fahrtenbuch für ein Jahr zu führen.		
Quelle:	VG Mainz, Beschl. v. 02.03.22; Az. 3L68/22.MZ; kostenl. Urteile v. 21.03.22	K. L.
11. Ehrliche Spontanäußerung führt zu Vorsatz		
Weil ein zu schnell fahrender Autofahrer (143 zu 100 km/h) angab, dass er wegen eine Notfalls „möglicherweise die notwendige Sorgfalt für die Beschränkung nicht aufgebracht“ zu haben, hat auf Intervention der Staatsanwaltschaft das OLG Zweibrücken den Fahrer wegen vorsätzlicher Geschwindigkeitsüberschreitung verurteilt.		
Quelle:	OLG Zweibrücken, Beschl. v. 03.02.22; Az. 10Wi2SsBs113/21; kostenl. Urteile v. 21.03.22	K. L.
12. Forschungsprojekt zum Seitenabstand zu Fahrrädern		
Die technische Hochschule Wildau und ein privates Unternehmen führen derzeit ein größeres Forschungsprojekt durch, bei dem der Seitenabstand zu überholten Radfahrern gemessen werden soll. Das Projekt will klären, ob Radfahrer tatsächlich zu nah von Lkw, Bus und Pkw überholt werden. So werden Fahrräder von freiwilligen Projektteilnehmern mit einer kleinen Messstation / Sensoren ausgerüstet, die den Seitenabstand misst, wenn sie überholt werden.		
Quelle:	Quelle: https://innohub13.de/wir-forschen/zu-nah/	K. L.
13. Radfahrern mit In-Ear-Kopfhörer		
Eine Studie der Universität Gent hat ergeben, dass es keinen erkennbaren Unterschied zwischen In-Ear-Kopfhörer tragenden Radlern und Radlern gibt, die kopfhörerlos fahren. Sowohl bei der Reaktionsschnelligkeit, der Reaktionszeit und dem Wahrnehmungsverhalten habe es keine großartigen Abweichungen zwischen den beiden Gruppen gegeben.		
Quelle:	Fietsberaad v. 01.03.22	K. L.

14. Eingesannt statt aufgeschrieben

Die Stadt Berlin testet ein neues Verfahren zur Ahndung von Parken ohne gültigen Parkschein. Das System funktioniert folgendermaßen: Der gezogene Parkschein wird am Automaten mit dem Kennzeichen des geparkten Fahrzeuges kombiniert eingegeben. Ein Fahrzeug der Ordnungsbehörde fährt durch die Straßen und scannt automatisch die Kennzeichen der geparkten Fahrzeuge. Dabei kann dann direkt abgeglichen werden, für welches Fahrzeug keine Parkgebühr bezahlt wurde. Das neuartige Verfahren würde etwa 2000 Kontrollen pro Tag ermöglichen, während die zu Fuß, Rad oder Fahrzeug im Dienst befindlichen Kräfte etwa 200 bis 300 Kontrollen durchführen.

Quelle: Firmenauto v. 13.12.21

K. L.

5. Höhere zulässige Tonnage in Belgien

In Belgien dürfen Lkw im normalen Verkehr seit Anfang des Jahres 2022 insgesamt 48 bzw. 50 Tonnen zulässige Gesamtmasse haben. Bislang galt die Grenze von 44 Tonnen.

Quelle: Verkehrsrundschau v. 02.12.21

K. L.

16. Helmpflicht für Kinder in Kroatien beim Radfahren

Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren besteht in Kroatien beim Radfahren eine Helmpflicht. Für das Nichttragen des Helmes ist ein Bußgeld von 40 Euro vorgesehen. Ebenso ist das Nutzen von Kopfhörern unter Strafe gestellt. Auch dieses kann mit 40 Euro geahndet werden.

Quelle: ADAC v. 15.08.22

K. L.

17. Verkehrsunfälle mit Fahrrad, Pedelec und E-Scooter

Das statistische Bundesamt hat für 2021 bekanntgegeben, dass 21% aller im Straßenverkehr Verunglückten mit dem normalen Fahrrad unterwegs waren. 5% der Verletzten fuhren ein Pedelec und 2% einen E-Scooter.

Während in 2014 noch 2245 Pedelec-Fahrende verunglückten, waren das 2021 schon 17285 Personen. Bei der Nutzung von normalen Fahrrädern sank dagegen die Anzahl der Verunglückten von 76643 in 2014 auf 67931 in 2021.

Quelle: Destatis v. 12.07.22

K. L.

18. Wahrnehmbare Geschwindigkeitsüberschreitung

Eine Geschwindigkeitsüberschreitung in Höhe von 22 km/h ist nach Ansicht des OLG Zweibrücken nicht zwingend wahrnehmbar. Während der Nacht war ein Autofahrer mit 82 km/h statt der erlaubten 60 km/h innerhalb einer Baustelle unterwegs gewesen. Da solch eine Differenz zwischen 82 und 60 km/h nicht zwingend wahrnehmbar sei, war der Fahrer auch nicht wegen eines vorsätzlichen Geschwindigkeitsverstoßes zu verurteilen.

Quelle: OLG Zweibrücken, Beschl. V. 11.07.22, Az. 10Wi2SsBs39/22; kostenl. Urte. V. 02.09.22

K. L.

19. Verkehrsregelung auf Parkplatz

Auf einem Parkplatz gilt nicht zwingend die Grundregel „rechts vor links“. Das OLG Frankfurt / Main führt dazu aus: „Kreuzen sich zwei dem Parkplatzsuchverkehr dienende Fahrgassen eines Parkplatzes ..., gilt für die herannahenden Fahrzeugführer das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme ..., d.h. jeder Fahrzeugführer ist verpflichtet, defensiv zu fahren und die Verständigung mit dem jeweils anderen Fahrzeugführer zu suchen“.

Quelle:

OLG Frankfurt am Main, Urt. V. 22.06.22; Az. 17U21/22

K. L.

20. Schweden verbant E-Scooter von Fußwegen

Schweden hat seit dem 01.09.22 E-Scooter von der Nutzung von Fußwegen ausgeschlossen. Dies betrifft ebenso das Parken, also das Abstellen auf derselben Verkehrsfläche. E-Scooter unterliegen nun denselben Regeln wie Fahrradfahren oder Pedelec-Fahren. Wer sich nicht an diese Regeln hält kann dafür bestraft werden, so der schwedische Infrastruktur-Minister, Herr Thomas Eneroth.

Quelle:

LEVA EU v. 06.09.22

K. L.

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der Infoschrift „Informativ“ haben den Newsletter mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Die Verkehrswacht Münster und damit auch der Herausgeber von „Informativ“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen. Etwaige Abmeldungen vom Newsletter, Rückfragen, Anregungen oder auch Anmeldungen für den Bezug sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Dieser Newsletter ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.verkehrswacht-muenster.de/index.php?id=2663>